

Förderrichtlinie

Klimabonus Dingolfing

Richtlinie gültig ab 01.01.2026

Richtlinie auf Basis des Beschlusses des Verkehrs-, Umwelt- und Klimaschutzausschusses vom 09.05.2022, des Stadtratsbeschlusses vom 30.06.2022 des Beschlusses des Verkehrs-, Umwelt- und Klimaschutzausschusses vom 13.10.2025 und des Stadtratsbeschlusses vom 16.10.2025.

Stand: 17.12.2025

Förderanträge, die vor dem 01.01.2026 gestellt wurden, werden gemäß der vorherigen Förderrichtlinie vom 25.06.2024 abgearbeitet. Die entsprechende Förderrichtlinie wurde mit dem Zuwendungsbescheid ausgegeben.

WICHTIG:

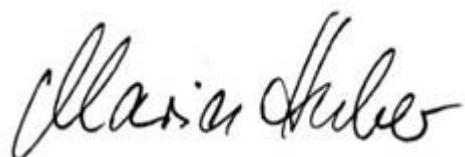
Der Förderantrag muss vor Auftragsvergabe gestellt werden!

Vorbemerkung

Der Klimaschutz stellt eine der größten Herausforderungen unserer Zeit dar. Um die ambitionierten nationalen Ziele zu erreichen, müssen wir insbesondere im Gebäudesektor Verantwortung übernehmen: durch konsequentes Energiesparen und den entschlossenen Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort. Nur so können wir die notwendigen Schritte hin zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Zukunft gehen.

Damit eine effektive Reduzierung des CO₂-Ausstoßes erreicht werden kann, aber auch um bestehende Abhängigkeiten von Energieimporten zu minimieren, beschloss der Stadtrat der Stadt Dingolfing - über bereits bestehende Fördermaßnahmen und Zuschussprogramme hinaus – einen weiteren Anreiz für Eigentümer und Verwaltungen von Gebäuden im Stadtgebiet Dingolfing schaffen, um sich an diesen ehrgeizigen Zielen zu beteiligen.

Als Ergebnis von umfassenden Planungen und wertvollen Fachgesprächen mit Experten aus der Region, wird hiermit der Klimabonus Dingolfing in der Novelle 2026 veröffentlicht.



Maria Huber
2. Bürgermeisterin

Impressum:

Stadt Dingolfing
Dr.-Josef-Hastreiter-Str. 2
84130 Dingolfing
www.dingolfing.de
(+49) 8731 / 501-355

Inhaltsverzeichnis

1. Antragstellung und Antragsabwicklung	4
1.1 Antragsberechtigung.....	4
1.2 Fördergegenstand	4
1.3 Förderablauf	4
1.4 Fördersumme und Fördersätze	5
1.5 Antragstellung	5
1.6 Kombination mit weiteren Förderprogrammen.....	6
1.7 Maßnahmen in Eigenleistung.....	7
1.8 Bestätigung der fachgerechten Ausführung	7
1.9 Antragsprüfung	7
1.10 Verwendungs nachweis	7
1.11 Überprüfung der Umsetzung	8
1.12 Bewilligungszeitraum	8
1.13 Haushaltsmittel	8
1.14 Inkrafttreten und Gültigkeit.....	8
1.15 Rechtsanspruch	8
1.16 Bindefrist & Erstattungsansprüche.....	8
1.17 Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuwendungsempfängers	9
1.18 Datenschutzhinweise.....	9
1.19 Online-Antragsportal.....	9
1.20 Subventionserhebliche Tatsachen	9
1.21 Sonstige Anmerkungen.....	9
1.22 Ansprechpartner	9
2. Programmübersicht und Fördersätze	10
2.1 Kurzübersicht zum Förderprogramm	10
2.2 Fördersätze und Fördergrenzen	11
3. Programmpunkte	12
3.1 Austauschprämie Zentralheizung	12
3.2 Erneuerbare Energien	13
3.3 Lüftungsanlage	14
3.4 Regenwasserzisterne	15
3.5 Thermische Hülle	16
3.6 Stromspeicher.....	18
3.7 Dachbegrünung	19
3.8 Energieeffiziente Haushaltsgeräte	20

1. Antragstellung und Antragsabwicklung

1.1 Antragsberechtigung

Gebäudeeigentümer z. B. Privatpersonen, Eigentümergemeinschaften (vertreten durch eine Hausverwaltung), juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereine, Baugemeinschaften, Baugenossenschaften, Bauträger, freiberuflich Tätige, Stiftungen, Betreiber der Anlage (z. B. Contractoren).

Bei dem Programmpunkt „Energieeffiziente Haushaltsgeräte“ sind Mieter bzw. Wohnungseigentümer ebenfalls antragsberechtigt.

Gefördert werden nur Unternehmen, welche in die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) fallen, d. h. Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Insbesondere sind alle Beziehungen miteinbezogen, die gemäß Artikel 3 der Empfehlung der EU-Kommision eine Bewertung als Partner- und/oder verbundenes Unternehmen zulassen könnten, sowie Beziehungen natürlicher Personen, die zu einer Bewertung als wirtschaftliche Einheit gemäß der EuGH Rechtsprechung führen könnten. KMUs haben bei der Antragstellung eine aktuelle De-Minimis-Erklärung einzureichen.

Bei Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG) erfolgt die Antragstellung durch die Hausverwaltung. Der Beschluss der WEG über die Antragstellung beim Klimabonus Dingolfing hinsichtlich der zu beantragenden Maßnahme ist mit dem Förderantrag einzureichen.

Für Maßnahmen an Gebäuden in Eigentümerschaft des Bundes, Landes oder von Kommunen (auch der städtischen Eigenbetriebe) sowie für Einrichtungen des Bundes und des Landes können keine Zuschüsse gewährt werden.

1.2 Fördergegenstand

Förderfähig sind alle unter Ziffer 2 genannten Maßnahmen an Gebäuden (Wohn- und Nichtwohngebäude). Bei dem Gebäude muss es sich um bauaufsichtlich genehmigte Gebäude innerhalb des Stadtgebiets Dingolfing handeln. Je nach Programmpunkt (Ziffer 3.1 bis **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) sind der jeweilige Fördergegenstand sowie die spezifischen technischen Anforderungen genauer beschrieben.

1.3 Förderablauf

Der folgende Ablauf liegt einer Förderung durch die Stadt Dingolfing zugrunde:

1. Vorplanung, Angebotseinholung
- 2. Antragstellung**
3. Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids durch die Stadt Dingolfing
4. Auftragsvergabe und Projektumsetzung
5. Erhalt und Begleichen der Rechnungen
- 6. Einreichen des Verwendungsnachweises**
7. Erhalt des Schlussbescheids und ggf. Auszahlung der Fördersumme

Ausgenommen davon ist der Programmpunkt „Energieeffiziente Haushaltsgeräte“. Hier kann die Förderung ohne vorherigen Förderantrag gewährt werden, solange die Rechnung und der Energieeffizienznachweis innerhalb eines Monats nach Kauf im Online-Antragsportal hochgeladen werden.

1.4 Fördersumme und Fördersätze

Die aktuell gültigen Fördersummen und Fördersätze je Programmpunkt bzw. Unterpunkt sind unter 2. Programmübersicht und Fördersätze zu entnehmen. Die in der Förderrichtlinie festgelegten Fördersummen können durch die Stadt Dingolfing jederzeit geändert werden. Für Förderanträge gelten die zum Eingangszeitpunkt des Antragseingangs bei der zuständigen Stelle der Stadt Dingolfing aktuellen Konditionen gemäß gültiger Förderrichtlinie.

Die im Zuwendungsbescheid der Stadt Dingolfing genehmigte Fördersumme legt für den beantragten Fördergegenstand die maximal verfügbare Fördersumme fest. Eine nachträgliche Erhöhung der Fördersumme ist nicht möglich. Eine Kürzung der Fördersumme durch die Stadt Dingolfing ist in begründeten Fällen (Beispielsweise einer Änderung der Massen) jederzeit möglich. Bei groben Falschangaben durch den Antragsteller und groben Verstößen gegen die zugrundeliegende Förderrichtlinie ist die Stadt Dingolfing unter Bezugnahme auf das BayVwVfG neben der möglichen Ergreifung von strafrechtlichen Konsequenzen zudem befugt, die beantragte Förderung komplett zu streichen. In entsprechenden Fällen sind Einzelfallentscheidungen möglich.

Je Förderantrag ist maximal die prozentuale Fördersumme auf 50 Prozent der anrechenbaren, förderfähigen Kosten begrenzt. Diese sind im Antragsformular ersichtlich. Die Fördersumme wird bei Überschreitung dieser Grenze durch die Stadt Dingolfing entsprechend der prozentualen Maximalförderung gekürzt.

Die gesamte Fördersumme, welche durch den Fördermittelnehmer (in Kombination mit anderen Förderprogrammen) beansprucht wird, darf die förderfähigen Kosten der jeweils geförderten Maßnahmen in keinem Fall überschreiten. Der Antragsteller ist verpflichtet der Stadt Dingolfing mitzuteilen, sofern die gesamte (kumulierte) Fördersumme die jeweils förderfähigen Kosten einer Maßnahme überschreitet. Im Falle einer Überschreitung ist die Stadt Dingolfing berechtigt, die Fördersumme zu kürzen. Eine Bereicherung anhand dieses Förderprogramms ist nicht zulässig.

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt erst nach Einreichen des Verwendungsnachweises und erfolgreicher Prüfung der Einhaltung aller Förderbedingungen durch die Stadt Dingolfing.

1.5 Antragstellung

Die vollständige Antragstellung hat vor Maßnahmenbeginn zu erfolgen (Ausnahme: Energieeffiziente Haushaltsgeräte). Die Antragstellung gilt mit dem Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids durch die Stadt Dingolfing als abgeschlossen. Als Maßnahmenbeginn zählt der Zeitpunkt der Beauftragung eines ausführenden Unternehmens bzw. der Einkaufszeitpunkt der mit der Maßnahme verbundenen Materialien durch den Antragsteller. Die Planung, Beratung und Bewilligung eines Baugenehmigungsantrags, ein Bodengutachten oder ein Grundstückserwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme. Wenn Planung und Bauausführung zusammen beauftragt werden, muss die Antragstellung vor Beauftragung und damit auch vor Beginn der Planung erfolgen.

Die Antragstellung erfolgt per Online-Antragsportal. Im Antragsportal muss zu Beginn des Antragsprozesses ein gültiges Angebot eines Fachunternehmens oder ein Materialangebot hochgeladen werden.

Erst nach Erhalt eines positiven Zuwendungsbescheids durch die Stadt Dingolfing darf mit der Vergabe des Auftrags begonnen werden. Der Zuwendungsbescheid wird digital an die angegebene E-Mail-Adresse versandt. Sofern der Zuwendungsbescheid stattdessen in Papierform zugestellt werden soll, ist das bei der Antragstellung schriftlich anzumerken.

Pro Grundstück (Gemäß Grundbuchrecht) kann maximal ein Antrag pro Programmpunkt für maximal ein Gebäude auf dem zugehörigen Grundstück gestellt werden. Für die Programmpunkte „Thermische Hülle“ und „Erneuerbare Energien“ kann maximal ein Förderantrag pro Unterpunkt gestellt werden. Ist hierbei ein Unterpunkt bereits in einem bestehenden Antrag desselben Flurstücks enthalten, ist kein weiter Antrag für diesen Unterpunkt mehr möglich. Für den Programmpunkt „Energieeffiziente Haushaltsgeräte“ können mehrere Anträge pro Grundstück gestellt werden, allerdings jeder Gerätetyp nur einmal pro Haushalt.

Wurde für einen genannten Programmpunkt bereits ein Antrag gestellt, kann auf dem betreffenden Grundstück kein weiter Antrag mehr zu diesem Punkt gestellt werden. Ist dennoch aufgrund geänderter Planungen eine erneute Antragstellung gewünscht, muss der bestehende Antrag durch den Antragsteller schriftlich zurückgerufen werden. Der Rückzug eines Antrags oder einzelner Antragspunkte ist jederzeit schriftlich möglich. In diesem Fall wird der bestehende Antrag aufgehoben. Anschließend ist ein neuer Förderantrag entsprechend der Förderbedingungen der Stadt Dingolfing zu stellen.

Wurde eine Maßnahme (Programmpunkt bzw. Unterpunkt) bereits durch das Klimabonus Dingolfing oder eine frühere Version davon gefördert, kann für diese Maßnahme keine weitere Förderung beantragt werden. Insofern für eine ausgewählte Maßnahme bereits ein Antrag gestellt wurde bzw. ein Zuwendungsbescheid ausgestellt wurde, aber noch nicht mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen wurde bzw. diese beauftragt wurde, ist eine erneute Antragsstellung aufgrund der Überarbeitung des Klimabonus Dingolfing grundsätzlich möglich. Dazu muss der bestehende Antrag durch den Antragsteller schriftlich zurückgezogen werden. Anschließend ist ein neuer Förderantrag entsprechend der Förderbedingungen der Stadt Dingolfing zu stellen.

Bereits eingegangene Förderanträge können nicht nachträglich um zusätzliche Förderinhalte ergänzt werden. In diesem Fall ist ein neuer Antrag (vor Beauftragung der jeweiligen Maßnahme) mit Verweis auf den zugehörigen, vorhergehenden und aufzuhebenden Förderantrag zu stellen.

Ein positiver Zuwendungsbescheid wird nur ausgestellt, sofern noch ausreichend Gelder im Fördertopf enthalten sind. Ist der Fördertopf ausgeschöpft, erfolgt bis zur Aufstockung keine Zusage für neue Förderanträge. Im Falle einer nachträglichen Erhöhung des Fördertopfes werden bestehende, noch unbearbeitete Förderanträge je nach Antragseingang zuerst berücksichtigt. Förderanträge werden nach Eingangszeitpunkt des vollständigen Förderantrags bearbeitet.

Als Eingangszeitpunkt eines Förderantrags gilt der Zeitpunkt zu dem alle für den Förderantrag notwendigen Unterlagen vollständig und korrekt bei der zu bearbeitenden Stelle eingetroffen sind.

1.6 Kombination mit weiteren Förderprogrammen

Eine Kombination dieses Programms mit einer steuerlichen Förderung ist unzulässig. Weiterhin sind insbesondere die Einschränkungen aus dem EEG und dem KWKG bei den Förderkomponenten PV-Anlage und BHKW zu berücksichtigen.

Eine Kombination mit weiteren Förderprogrammen anderer (externer) Fördermittelgeber ist seitens der Förderung durch die Stadt Dingolfing möglich. Bei einer Kombination mit externen Förderprogrammen sind die darin jeweils enthaltenen gültigen Richtlinien und Förderbedingungen zu beachten - insbesondere die damit verbundenen Auflagen zu Kumulierungen der Förderungen.

1.7 Maßnahmen in Eigenleistung

Eine Durchführung der Maßnahmen in Eigenleistung ist grundsätzlich möglich. Eine Maßnahme in Eigenleistung ist ab einer Fördersumme von über 400 € mit der Pflicht zur Projektbegleitung und Bestätigung der fachgerechten Ausführung durch einen externen Energieeffizienzexperten verbunden, welcher in der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes www.energie-effizienz-experten.de gelistet sein muss. Sofern die ausführende Person selbst über die erforderliche Fachkunde verfügt, ist dies entsprechend nachzuweisen.

Bei Maßnahmen in Eigenleistung sind bei den förderfähigen Kosten nur Materialkosten und externe Dienstleistungen (z.B. Begleitung Energieeffizienzexperte) ansetzbar. Die eigen geleistete Arbeit ist nicht förderfähig.

1.8 Bestätigung der fachgerechten Ausführung

Die Bestätigung der fachgerechten Ausführung hat ab einer Fördersumme von über 400 € zu erfolgen. Diese Bestätigung ist entweder durch einen Energieeffizienzexperten oder durch eine Fachunternehmerrechnung und eine zugehörige Fachunternehmererklärung möglich. Im Falle von Maßnahmen in Eigenleistung ist die fachgerechte Ausführung gemäß der Angaben in Punkt 1.7 nachzuweisen.

1.9 Antragsprüfung

Nur bei Vollständigkeit der Unterlagen kann eine Prüfung erfolgen. Jede Unterlagennachforderung führt zu Verzögerungen in der Bearbeitung der Anträge. Voraussetzung für die Prüfung ist, dass alle notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen und alle technischen und sonstigen Anforderungen erfüllt sind. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen bearbeitet.

Wenn die Prüfung eines Förderantrags abgeschlossen ist, wird ein Zuwendungsbescheid erstellt. In diesem werden je nach Ergebnis der Prüfung die Fördersumme oder der Ablehnungsgrund mitgeteilt.

Nach Einreichen des Verwendungsnachweises erfolgt die finale Prüfung und die Ermittlung der auszuzahlenden Fördersumme. Die finale Fördersumme wird abschließend im Schlussbescheid festgesetzt und der festgesetzte Betrag wird an das angegebene Konto ausbezahlt.

1.10 Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Baumaßnahme müssen für jeden Antragspunkt die erforderlichen Nachweise vollständig im Online-Antragsportal hochgeladen werden.

Je nach Programmpunkt werden unterschiedliche Nachweisdokumente benötigt. Diese sind in Kapitel 3 unter dem jeweiligen Programmpunkt aufgeführt. Grundsätzlich wird bei jedem Programmpunkt eine gültige Schlussrechnung benötigt. Ab einer Fördersumme von über 400€ wird zudem eine Bestätigung der fachgerechten Ausführung (siehe Ziffer 1.8) gefordert. Der Verwendungsnachweis muss spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums (siehe Ziffer 1.12) bei der Stadt Dingolfing eingereicht worden sein. Bei dem Programmpunkt „Energieeffiziente Haushaltsgeräte“ muss die Einreichung innerhalb eines Monats erfolgen.

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass noch Unterlagen fehlen oder Anforderungen nicht eingehalten sind, gibt es die Möglichkeit zur Nachbesserung. In diesem Fall erhält der Antragsteller eine schriftliche Aufforderung, die notwendigen Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist vollständig einzureichen.

1.11 Überprüfung der Umsetzung

Die ordnungsgemäße Umsetzung der geförderten Maßnahmen kann durch Mitarbeiter der Stadt Dingolfing oder durch beauftragte Dritte (vor Ort) überprüft und kontrolliert werden. Die Kontrollen sind während des laufenden Förderverfahrens sowie während der Laufzeit der fünfjährigen Bindefrist möglich. In diesem Rahmen können durch die betreffende Kontrollstelle mit dem Antragsteller Vor-Ort-Termine vereinbart werden. Werden diese Termine durch den Antragsteller nicht wahrgenommen, verstößt dieser gegen diese Förderrichtlinie. Zusätzlich kann von der Stadt Dingolfing jederzeit auch ein Eigentumsnachweis des Gebäudes eingefordert werden. Zudem können im Rahmen der Überprüfung weitere Unterlagen, wie beispielsweise Überweisungsbelege zu den angegebenen Rechnungen eingefordert werden.

Bei einer Überprüfung der Maßnahmen durch die Stadt Dingolfing wird keine Überprüfung der Anlage auf etwaige offensichtliche oder versteckte Mängel durchgeführt. Eine Haftung der Stadt Dingolfing bzw. der Prüfer oder Prüfeinrichtung bei Bauschäden ist ausgeschlossen. Die Gewährleistung der Mängelfreiheit obliegt dem Fachunternehmer bzw. bei Eigenleistung den Bauherrn selbst.

1.12 Bewilligungszeitraum

Die Umsetzung der Maßnahme hat während des Bewilligungszeitraums zu erfolgen. Der Bewilligungszeitraum beträgt zwei Jahre und wird mit Ausstellung des schriftlichen Zuwendungsbescheids durch die Stadt Dingolfing festgelegt. In begründeten Fällen ist auf schriftlichen Antrag hin eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums um maximal ein Jahr auf insgesamt drei Jahre möglich. Der Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums hat in jedem Fall vor Ablauf des 2-jährigen Bewilligungszeitraums zu erfolgen.

1.13 Haushaltsmittel

Haushaltsmittel werden im Voraus bereitgestellt. Anträge werden nur im Rahmen der im Fördertopf verfügbaren Gelder genehmigt. Eine nachträgliche Erhöhung eines Fördertopfs durch die Stadt Dingolfing ist möglich.

1.14 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Förderrichtlinie ist ab dem 01.01.2026 gültig. Anträge können während der Gültigkeitsdauer der Förderrichtlinie gestellt werden.

1.15 Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Dingolfing. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge.

1.16 Bindefrist & Erstattungsansprüche

Alle Maßnahmen, die durch dieses Förderprogramm gefördert werden, sind mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Fördersumme zu betreiben bzw. zu erhalten. Werden vor Ablauf dieser Bindefrist die nach diesem Programm geförderten Maßnahmen abgebaut oder außer Funktion gesetzt, ist der Antragsteller verpflichtet, dies der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Förderbetrag anteilig nach vollen Monaten zurückzuzahlen.

1.17 Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuwendungsempfängers

Alle für die Förderung relevanten Unterlagen sind zehn Jahre nach Eingang der Förderbestätigung durch die Stadt Dingolfing aufzubewahren und der Stadt Dingolfing auf Nachfrage vorzulegen.

1.18 Datenschutzhinweise

Im Rahmen dieser Förderung werden personenbezogene und sonstige Daten im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (Art. 2 ff. DSGVO) verarbeitet. Die abgefragten personenbezogenen Daten werden insoweit erhoben, verarbeitet und genutzt, wie dies für die Antragstellung und Abwicklung des Vorhabens erforderlich ist. Eine Übertragung von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen der Antragstellung und Abwicklung für Kontroll- und Auswertungszwecke.

Die Datenschutzerklärung kann auf der Klimaschutz-Homepage der Stadt Dingolfing unter <https://www.klimaschutz-dingolfing.de/foerderungen/dingolfinger-anreizprogramm-klimaschutzoffensive> eingesehen werden.

1.19 Online-Antragsportal

Der Förderprozess wird komplett digital im Online-Antragsformular abgewickelt. Dort können Unterlagen hochgeladen und alle weiteren Informationen eingetragen werden.

Alle weiteren für die Förderung relevanten Unterlagen sind auf der Klimaschutz-Homepage unter <https://www.klimaschutz-dingolfing.de/foerderungen/dingolfinger-anreizprogramm-klimaschutzoffensive> abrufbar.

1.20 Subventionserhebliche Tatsachen

Falsche Angaben in Bezug auf subventionserhebliche Tatsachen können gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafrechtliche Konsequenzen für Antragsteller und Zuwendungsempfänger haben. Darunter fallen alle Angaben, die für die Gewährung der beantragten Zuwendung erheblich sind.

1.21 Sonstige Anmerkungen

In dieser Richtlinie sowie in den damit verbundenen Dokumenten wird aufgrund der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit das generische Maskulinum verwendet. Dabei sind grundsätzlich sämtliche natürlichen Personen (m/w/d) ungeachtet ihres Geschlechts einbegriffen und angesprochen.

1.22 Ansprechpartner

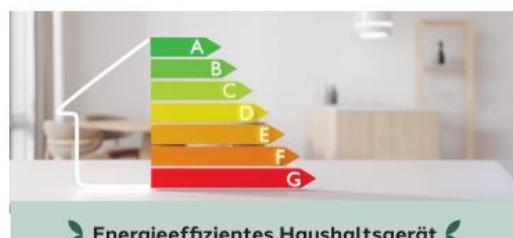
Anträge und Fragen zum Förderprogramm, werden direkt von den zuständigen Mitarbeitern der städtischen Stabstelle Klimaschutz bearbeitet:

Stadt Dingolfing
Klimaschutz
Dr.-Josef-Hastreiter-Str. 2
84130 Dingolfing
Telefon: (+49) 8731 / 501 – 355
E-Mail: klimabonus@dingolfing.de

2. Programmübersicht und Fördersätze

2.1 Kurzübersicht zum Förderprogramm

VOM HEIZUNGSTAUSCH BIS ZUM KAUF EINES HAUSHALTSGERÄTES – DIE FÖRDERFÄHIGEN MASSNAHMEN											
											
Austauschprämie Zentralheizung <p>Vorhandene Heizungsanlage Bestehende Öl-, Gas- & Direktstromheizung (z. B. Nachtspeicheröfen) wird ausgetauscht gegen eine der folgenden Anlagenkonfigurationen</p>											
<table border="1"> <tr> <td>Wärmepumpe</td><td>Kraft-Wärme-Kopplung (BHKW, Brennstoffzellenheizung)</td><td>Biomasseheizung (z. B. Pellet, Hackschnitzel, Stückholz)</td><td>Nah- oder Fernwärmeveranschluss</td></tr> <tr> <td>2.000,- €*</td><td>2.000,- €*</td><td>3.000,- €</td><td>1.000,- €</td></tr> </table>				Wärmepumpe	Kraft-Wärme-Kopplung (BHKW, Brennstoffzellenheizung)	Biomasseheizung (z. B. Pellet, Hackschnitzel, Stückholz)	Nah- oder Fernwärmeveranschluss	2.000,- €*	2.000,- €*	3.000,- €	1.000,- €
Wärmepumpe	Kraft-Wärme-Kopplung (BHKW, Brennstoffzellenheizung)	Biomasseheizung (z. B. Pellet, Hackschnitzel, Stückholz)	Nah- oder Fernwärmeveranschluss								
2.000,- €*	2.000,- €*	3.000,- €	1.000,- €								
<small>* Auch im Bivalentzbetrieb förderbar Bivalentzbetrieb: Weiterbetrieb der Bestandheizung (Spitzenlastkessel), neues System als Hauptwärmeverzweiger</small>											
Erneuerbare Energie											
Solarthermieanlagen mit einer Fläche von 5 bis 30 m ²	Elektrischer Heizstab (mit Anbindung an die PV-Anlage)	Brauchwasserwärmepumpe (Wärmepumpe zur Warmwassererzeugung)									
100,- € pro m ²	150,- €	300,- €									



Energieeffizientes Haushaltsgerät		
Geschirrspüler	Effizienzklasse: A	50,- €
Waschmaschine	Effizienzklasse: A	50,- €
Wäschetrockner	Effizienzklasse: A/B	100,- €
Kühlschrank	Effizienzklasse: A/B	100,- €
Gefrierschrank / Gefriertruhe	Effizienzklasse: A/B	100,- €

Zur Antragstellung bei Haushaltsgeräten reicht die Einreichung der Rechnung und des Nachweises zur Energieeffizienzklasse (Innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum)

Dachbegrünung	
Extensive oder intensive Dachbegrünung mit einer Fläche von 10 bis 300 m ²	15,- € pro m ²

Stromspeicher	
Stromspeicher mit einer Kapazität von 5 bis 30 kWh	80,- € pro kWh

Lüftungsanlage	
Einbau von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	
Zentrale Lüftungsanlage 1.000,- €	Dezentrale Lüftungsanlage 100,- € pro Gerät

Regenwasserzisterne	
Einbau einer unterirdischen Regenwasserzisterne ab 3.000 l Fassungsvermögen	Nur für Gartenwasser 1.000,- € inkl. Hauswassernutzung 1.500,- €

Thermische Hülle				
Maßnahmen bei Bestandsgebäuden				
Dämmung Außenwand (20 bis 400 m ²)	Dämmung Geschossdecke/ Dach (20 bis 200 m ²)	Dämmung Kellerdecke/ Bodenplatte (20 bis 200 m ²)	Fenstertausch U _w -Wert ≤ 0,95 W/m ² K (5 bis 30 m ²)	
16,- € pro m ²	10,- € pro m ²	8,- € pro m ²	70,- € pro m ²	100,- € pro m ²
+ Ökobonus 8,- € pro m ² bei Dämmung aus nachwachsenden Rohstoffen			+ Schallschutz 40,- € pro m ² ab Schallschutzklasse 4	

2.2 Fördersätze und Fördergrenzen

Programmpunkte und Unterpunkte	Fördersätze	Minimale Fördersumme	Maximale Fördersumme
Austauschprämie Zentralheizung Wärmepumpe Biomasse BHKW Anschluss Nah-/Fernwärmennetz	2.000€ 3.000€ 2.000€ 1.000€		
Erneuerbare Energien Thermische Solaranlage Elektrischer Heizstab (PV-Anbindung) Brauchwasserwärmepumpe	100€ pro m ² 150€ 300€	500€	3.000€
Lüftungsanlage Zentrale Lüftungsanlage Dezentrale Lüftungsanlage	1.000€ 100€ pro Gerät	200€	1.600€
Stromspeicher Stromspeicher für PV-Strom	80€ pro kWh	400€	2.400€
Dachbegrünung Extensive/intensive Dachbegrünung	15€ pro m ²	150€	4.500€
Regenwasserzisterne Zisterne für Gartenbewässerung Zisterne inklusive Hausanschluss	1.000€ 1.500€		
Thermische Hülle A) Dämmung Außenwand + Zusätzlich Ökobonus	16€ pro m ² + 8€ pro m ²	320€ + 160€	6.400€ + 3.200€
Oberste Geschossdecke/Dach + Zusätzlich Ökobonus	10€ pro m ² + 8€ pro m ²	200€ + 160€	2.000€ + 1.600€
Kellerdecke/Bodenplatte + Zusätzlich Ökobonus	8€ pro m ² + 8€ pro m ²	160€ + 160€	1.600€ + 1.600€
B) Fenstertausch Kunststoff- oder Aluminiumfenster Holz- oder Holz-Alu-Fenster + Zusätzlich Schallschutzbonus	70€ pro m ² 100€ pro m ² + 40€ pro m ²	350€ 500€ + 200€	2.100€ 3.000€ + 1.200€
Energieeffizientes Haushaltsgerät Geschirrspüler Waschmaschine Wäschetrockner Kühlschrank Gefrierschrank/Gefreiertruhe	50€ 50€ 100€ 100€ 100€		

3. Programmfpunkte

3.1 Austauschprämie Zentralheizung

Fördergegenstand:

- Austausch bestehender Heizungsanlagen durch je nach Art und Baujahr der Bestandsanlage vorgegebene zentrale Heizungsanlagen zur primären Beheizung des Gebäudes. Die geförderte neue Heizanlage muss der anteilige Hauptwärmeerzeuger in dem zugehörigen Gebäude sein (Solaranlagen werden hierbei nicht als eigener Wärmeerzeuger berücksichtigt, sondern können – sofern baulich umgesetzt – zur Heizung hinzugerechnet werden).
- Ein Erhalt des Bestandskessels zum Notbetrieb ist seitens der Förderung durch die Stadt Dingolfing möglich.
- Der Austausch bestehender, reiner Stromheizungen (z.B. Nachspeicheröfen) ist ebenfalls förderbar. Für die Gewährung der Förderung ist ein Umbau hin zur Zentralheizung notwendig.
- Nicht Gegenstand der Förderung sind Anlagen, welche primär für Warmwasserbereitung im Gebäude bzw. für die Beheizung von Schwimmbädern, Pools, Whirlpools o.ä. genutzt werden.
- In folgender Tabelle sind die möglichen neuen Heizungstypen aufgelistet:

Wärmepumpe	Kraft-Wärme-Kopplung (BHKW, Brennstoffzellenheizung)	Biomasseheizung (z.B. Pellet, Hackschnitzel, Stückholz)	Nah- oder Fernwärmeanschluss
2.000€	2.000€	3.000€	1.000€

Förderfähige Kosten:

- Alle mit der Anschaffung, Installation und Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage bzw. des Anschlusses an ein Nah-/Fernwärmennetz in direktem Zusammenhang stehenden Kosten
- Ggf. Kosten für den Energieeffizienzexperten
- Alle etwaigen Kosten für Abbau und Entsorgung der Bestandsanlage

Förderantragsunterlagen:

- Förderantrag im Online-Antragsportal
- Gültiges Angebot des Fachbetriebs
Alternativ bei Eigenleistung: Gültiges Materialangebot
- Für Antragsteller welche unter die KMU-Regelung fallen: Aktuelle De-Minimis-Erklärung
- Für Wohneigentümergemeinschaften: Beschluss der WEG über die Antragstellung

Verwendungsnachweis:

- Verwendungsnachweis im Online-Antragsportal
- Rechnung des ausführenden Fachunternehmens
Alternativ bei Eigenleistung: Materialrechnung, ggf. Rechnung Energieeffizienzexperte
Darin müssen enthalten sein: Datum der Auftragserteilung, Leistungszeitraum, Leistungsumfang, Ort der Leistungserbringung
- Erklärung der fachgerechten Ausführung durch das ausführende Fachunternehmen oder durch den begleitenden Energieeffizienzexperten

3.2 Erneuerbare Energien

Fördergegenstand:

- Installation einer thermischen Solaranlage zur Heizungsunterstützung und/oder Warmwasserbereitung, eines Heizstabs mit PV-Anbindung oder einer Brauchwasserwärmepumpe.
- Solarkollektoren müssen über ein gültiges Solar Keymark Zertifikat verfügen.
Mindestanforderung für Solarkollektoren: 5 m² Kollektorfläche für Trinkwarmwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung und mindestens 50 Liter nutzbares Pufferspeichervolumen pro Quadratmeter an Kollektorfläche.
- Nicht Gegenstand der Förderung sind Anlagen, welche ausschließlich oder primär für die Beheizung von Schwimmbädern, Pools, Whirlpools o.ä. genutzt werden.

Förderfähige Kosten:

- Alle mit der Anschaffung, Installation und Inbetriebnahme der Anlage in direktem Zusammenhang stehenden Kosten
- Ggf. Kosten für den Energieeffizienzexperten

Förderantragsunterlagen:

- Förderantrag im Online-Antragsportal
- Gültiges Angebot des Fachbetriebs
Alternativ bei Eigenleistung: Gültiges Materialangebot
- Für Antragsteller welche unter die KMU-Regelung fallen: Aktuelle De-Minimis-Erklärung
- Für Wohneigentümergemeinschaften: Beschluss der WEG über die Antragstellung

Verwendungsnachweis:

- Verwendungsnachweis im Online-Antragsportal
- Rechnung des ausführenden Fachunternehmens
Alternativ bei Eigenleistung: Materialrechnung, ggf. Rechnung Energieeffizienzexperte
Darin müssen enthalten sein: Datum der Auftragserteilung, Leistungszeitraum, Leistungsumfang, Ort der Leistungserbringung
- Ab einer Fördersumme von über 400 €: Erklärung der fachgerechten Ausführung durch das ausführende Fachunternehmen oder durch den begleitenden Energieeffizienzexperten

3.3 Lüftungsanlage

Fördergegenstand:

- Einbau von kontrollierten Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
- Bei zentralen Lüftungsanlagen ist eine Lüftungsanlage förderbar
- Bei dezentralen Lüftungsanlagen beträgt die Mindestanzahl an eingebauten Lüftungsgeräten 2 Stück und die Maximalanzahl 16 Stück

Förderfähige Kosten:

- Alle mit der Anschaffung, Installation und Inbetriebnahme der neuen Lüftungsanlage(n) in direktem Zusammenhang stehenden Kosten
- Ggf. Kosten für den Energieeffizienzexperten

Förderantragsunterlagen:

- Förderantrag im Online-Antragsportal
- Gültiges Angebot des Fachbetriebs
Alternativ bei Eigenleistung: Gültiges Materialangebot
- Für Antragsteller welche unter die KMU-Regelung fallen: Aktuelle De-Minimis-Erklärung
- Für Wohneigentümergemeinschaften: Beschluss der WEG über die Antragstellung

Verwendungsnachweis:

- Verwendungsnachweis im Online-Antragsportal
- Rechnung des ausführenden Fachunternehmens
Alternativ bei Eigenleistung: Materialrechnung, ggf. Rechnung Energieeffizienzexperte
Darin müssen enthalten sein: Datum der Auftragsteilung, Leistungszeitraum, Leistungsumfang, Ort der Leistungserbringung
- Ab einer Fördersumme von über 400 €: Erklärung der fachgerechten Ausführung durch das ausführende Fachunternehmen oder durch den begleitenden Energieeffizienzexperten

3.4 Regenwasserzisterne

Fördergegenstand:

- Einbau einer unterirdischen Regenwasserzisterne ab 3.000 l Fassungsvermögen
- Zisternen, die im Rahmen der Erschließung eines Baugebiets zur Verfügung gestellt werden und deren Einbau somit verpflichtend oder bereits erfolgt ist, sind nicht förderfähig.
- Bei dem Einbau von Regenwasserzisternen ist unter anderem die DIN EN 16 941-1 sowie die Entwässerungssatzung der Stadt Dingolfing einzuhalten. Regenwassernutzungsanlagen müssen so geplant, eingebaut, gekennzeichnet, betrieben und gewartet werden, dass die notwendige Betriebssicherheit jederzeit sichergestellt ist und die erforderlichen Arbeiten zur Instandhaltung leicht durchgeführt werden können. Durch Regenwassernutzungsanlagen dürfen grundsätzlich keine Überflutungen verursacht werden. Überflutungen sind durch ausreichend dimensionierte Überläufe zu verhindern. Unter anderem soll das überschüssige Wasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet oder versickert werden. Eine Ableitung in die Kanalisation sollte nur erfolgen, wenn keine andere Möglichkeit besteht.
- Im Falle einer Hausinstallation ist mindestens die Toilettenspülungen im betreffenden Gebäude an die Regenwasserzisterne anzubinden. Dabei ist es zudem zwingend erforderlich, dass die geltenden Normen und Verordnungen wie die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) angewendet und eingehalten werden. Für eine Hausinstallation ist daher auch der Einbau einer Trennstation verpflichtend, welche eine mögliche Rückverkeimung in das Trinkwassernetz verhindert und in der Rechnung explizit auszuweisen ist. Die Einhaltung der gültigen Normen muss auch in der Fachunternehmererklärung bestätigt werden. Eine Hausnutzung ist beim zuständigen Gesundheitsamt und beim Wasserversorgungsunternehmen (Stadtwerke Dingolfing GmbH) schriftlich anzuzeigen.

Förderfähige Kosten:

- Alle mit der Anschaffung, Installation und Inbetriebnahme der neuen Regenwasserzisterne in direktem Zusammenhang stehenden Kosten inklusive notwendiger Erdarbeiten
- Ggf. Kosten für den Energieeffizienzexperten

Förderantragsunterlagen:

- Förderantrag im Online-Antragsportal
- Gültiges Angebot des Fachbetriebs
Alternativ bei Eigenleistung: Gültiges Materialangebot
- Für Antragsteller welche unter die KMU-Regelung fallen: Aktuelle De-Minimis-Erklärung
- Für Wohneigentümergemeinschaften: Beschluss der WEG über die Antragstellung

Verwendungsnachweis:

- Verwendungsnachweis im Online-Antragsportal
- Rechnung des ausführenden Fachunternehmens
Alternativ bei Eigenleistung: Materialrechnung, ggf. Rechnung Energieeffizienzexperte
Darin müssen enthalten sein: Datum der Auftragserteilung, Leistungszeitraum, Leistungsumfang, Ort der Leistungserbringung
- Ab einer Fördersumme von über 400 €: Erklärung der fachgerechten Ausführung durch das ausführende Fachunternehmen oder durch den begleitenden Energieeffizienzexperten

3.5 Thermische Hülle

Fördergegenstand:

- Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle von Bestandsgebäuden
- Austausch von bestehenden Fenstern durch neue Fenster mit einem Uw-Wert von mindestens 0,95 W/m²K und Dachfenstern mit einem Uw-Wert von mindestens 1,0 W/m²K
- Die Mindestfläche für die Beantragung einer Förderung beträgt je Unterpunkt (Außenwanddämmung, Dämmung Oberste Geschossdecke/Dach, Dämmung Kellerdecke/Bodenplatte) 20 m² bzw. beim Unterpunkt Fenstertausch 5 m².
- Der Ökobonus ist bei einer Dämmung aus nachwachsenden Rohstoffen möglich. Dazu zählen organische Rohstoffe aus Land- und forstwirtschaftlicher Produktion, z.B. Holzfaser, Zellulose, Kork, Holzwolle, Kokos, Schilfrohr, Schafwolle, Stroh, Flachs etc. Der Volumenanteil an Dämmung aus nachwachsenden Rohstoffen muss bezogen auf das gesamte Dämmvolumen des betreffenden Bauteils mindestens 50 Prozent betragen.
- Beim Fenstertausch ist eine Zusatzförderung für Schallschutzfenster ab Schallschutzklaasse 4 möglich.

Förderfähige Kosten:

- Alle mit Anschaffung und Einbau der Wärmedämmung in direktem Zusammenhang stehenden Kosten
- Ggf. Kosten für den Energieeffizienzexperten

Förderantragsunterlagen:

- Förderantrag im Online-Antragsportal
- Gültiges Angebot des Fachbetriebs inkl. Massenangaben
Alternativ bei Eigenleistung: Gültiges Materialangebot
- Nachvollziehbare (vorläufige) U-Wert-Berechnung der bestehenden und der geplanten Bauteile (inkl. d. jeweiligen Materialinformationen) eines Fachbetriebs oder des begleitenden Energieeffizienzexperten. Um förderfähig zu sein, müssen im sanierten Zustand die Mindestanforderungen des gültigen GEG (Gebäudeenergiegesetz) für das betreffende Bauteil erfüllt sein. Dies ist im Rahmen der U-Wert-Berechnung nachzuweisen.
- Für Antragsteller welche unter die KMU-Regelung fallen: Aktuelle De-Minimis-Erklärung
- Für Wohneigentümergemeinschaften: Beschluss der WEG über die Antragstellung

Verwendungsnachweis:

- Verwendungsnachweis im Online-Antragsportal
- U-Wert-Berechnung:
Normgerechte und nachvollziehbare Berechnung der U-Werte (Wärmedurchgangskoeffizienten) der ehemaligen und der sanierten thermischen Hülle. Hierbei sind die jeweiligen Schichtdicken und die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit λ anzugeben und nachzuweisen. Für Bestandsbauteile können – sofern keine Nachweise vorliegen – nachvollziehbare Annahmen, z.B. auf Basis von Bauteilkatalogen, getroffen werden. Bei unterschiedlichen Bauteilaufbauten (Bestandsaufbau, Art d. Dämmmaterials, Schichtdicken) ist jeweils eine eigene Berechnung vorzulegen und unter Angabe der jeweiligen Flächenanteile zu gewichten. Bei den einzelnen U-Werten ist jeweils die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes und des Mindestwärmeschutzes zu beachten.
- Rechnungen des ausführenden Fachbetriebs
Alternativ bei Eigenleistung: Materialrechnung, Rechnung Energieeffizienzexperte
Darin müssen enthalten sein: Datum der Auftragerteilung, Leistungszeitraum, Leistungsumfang, Ort der Leistungserbringung und eine genaue Bezeichnung der Dämmstoffe (Hersteller, Typ, Dicke, Wärmeleitfähigkeitsstufe WLS). Gehen aus der Rechnung keine Details zu den Dämmstoffen hervor, sind diese separat nachzuweisen (z.B. Lieferschein, schriftliche Bestätigung d. ausführenden Firma).
- Massenermittlung:
Sofern aus der Rechnung des ausführenden Fachunternehmens keine eindeutigen Flächen hervorgehen, ist ein separates Aufmaß auf Basis des Aufmaßblatts des Klimabonus Dingolfing zu erstellen und einzureichen. Bei der Ermittlung der gedämmten Fläche dürfen Bauteilöffnungen (z.B. Fenster, Türen, ...) mit einer Fläche unter 2,5 m² übermessen werden. Bei Zwischensparrendämmungen dürfen die Sparren übermessen werden, relevant ist hierbei die gedämmte Dachfläche. Bei Dämmungen an der obersten Geschossdecke und der Kellerdecke dürfen die Anschlüsse von Innenwänden übermessen werden.
Bei Maßnahmen in Eigenleistung ist eine Massenermittlung auf Basis des oben genannten Aufmaßblatts zu erstellen und durch den Sachverständigen zu unterzeichnen.
Bauteilöffnungen dürfen bei Eigenleistung NICHT übermessen werden, sondern sind von der gedämmten Fläche abzuziehen.
- Ab einer Fördersumme von über 400 €: Erklärung der fachgerechten Ausführung durch das ausführende Fachunternehmen oder durch den begleitenden Energieeffizienzexperten im Online-Antragsportal

3.6 Stromspeicher

Fördergegenstand:

- Neuer Stromspeicher mit Anbindung an eine neue oder bestehende Photovoltaikanlage
- Mindestanforderung: 5 kWh nutzbare Speicherkapazität
- Die Förderhöhe bemisst sich anhand der installierten, nutzbaren Speicherkapazität des Stromspeichers in kWh. Hierbei ist die kleinste Komponente entscheidend.
- Nicht förderfähig sind Stromspeicher für Balkonkraftwerke bzw. Stromspeicher, die nur über die Schuko-Steckdose angeschlossen werden.

Förderfähige Kosten:

- Alle mit der Anschaffung, Installation und Inbetriebnahme des Stromspeichers in direktem Zusammenhang stehenden Kosten
- Ggf. Kosten für den Energieeffizienzexperten

Förderantragsunterlagen:

- Förderantrag im Online-Antragsportal
- Gültiges Angebot des Fachbetriebs
Alternativ bei Eigenleistung: Gültiges Materialangebot
- Für Antragsteller welche unter die KMU-Regelung fallen: Aktuelle De-Minimis-Erklärung
- Für Wohneigentümergemeinschaften: Beschluss der WEG über die Antragstellung

Verwendungsnachweis:

- Verwendungsnachweis im Online-Antragsportal
- Rechnung des ausführenden Fachunternehmens
Alternativ bei Eigenleistung: Materialrechnung, ggf. Rechnung Energieeffizienzexperte
Darin müssen enthalten sein: Datum der Auftragserteilung, Leistungszeitraum, Leistungsumfang, Ort der Leistungserbringung
- Anmeldebestätigung der errichteten Speicheranlage im Marktstammdatenregister
- Erklärung der fachgerechten Ausführung durch das ausführende Fachunternehmen oder durch den begleitenden Energieeffizienzexperten

3.7 Dachbegrünung

Fördergegenstand:

- Extensive und intensive Dachbegrünung mit einer Substratdicke von mindestens 8 cm
- Nur die Begrünung von bisher unbegrünten Dächern bzw. die Begrünung eines Neubaus ist förderbar. Der Austausch oder die Sanierung bestehender Gründächer ist nicht förderfähig.

Förderfähige Kosten:

- Alle mit der Anschaffung und dem Bau der Dachbegrünung in direktem Zusammenhang stehenden Kosten
- Ggf. Kosten für den Energieeffizienzexperten

Förderantragsunterlagen:

- Förderantrag im Online-Antragsportal
- Gültiges Angebot des Fachbetriebs
Alternativ bei Eigenleistung: Gültiges Materialangebot
- Für Antragsteller welche unter die KMU-Regelung fallen: Aktuelle De-Minimis-Erklärung
- Für Wohneigentümergemeinschaften: Beschluss der WEG über die Antragstellung

Verwendungsnachweis:

- Verwendungsnachweis im Online-Antragsportal
- Rechnung des ausführenden Fachunternehmens
Alternativ bei Eigenleistung: Materialrechnung, ggf. Rechnung Energieeffizienzexperte
Darin müssen enthalten sein: Datum der Auftragserteilung, Leistungsumfang
- Massenermittlung:
Sofern aus der Rechnung des ausführenden Fachunternehmens keine eindeutigen Flächen hervorgehen, ist ein separates Aufmaß auf Basis des Aufmaßblatts des Klimabonus Dingolfing zu erstellen und einzureichen. Bei der Ermittlung der Gründachfläche dürfen Bauteilöffnungen mit einer Fläche unter 2,5 m² übermessen werden. *Bei Maßnahmen in Eigenleistung ist in jedem Fall eine Massenermittlung auf Basis des oben genannten Aufmaßblatts zu erstellen und durch den Sachverständigen zu unterzeichnen. Bauteilöffnungen dürfen bei Eigenleistung NICHT übermessen werden, sondern sind von der gedämmten Fläche abzuziehen.*
- Ab einer Fördersumme von über 400 €: Erklärung der fachgerechten Ausführung durch das ausführende Fachunternehmen oder durch den begleitenden Energieeffizienzexperten

3.8 Energieeffiziente Haushaltsgeräte

Fördergegenstand:

- Energieeffiziente Haushaltsgeräte der höchsten Effizienzklassen
- Gerät muss im Stadtgebiet Dingolfing betrieben werden
- Einmalige Förderung pro Haushalt und Gerätekategorie
- Förderung nur für Neugeräte, keine Gebrauchtgeräte
- In folgender Tabelle sind die förderfähigen Geräte dargestellt:

Geschirrspüler	Waschmaschine	Wäschetrockner	Kühlschrank	Gefrierschrank / Gefriertruhe
Effizienzklasse A	Effizienzklasse A	Effizienzklasse A oder B	Effizienzklasse A oder B	Effizienzklasse A oder B
50€	50€	100€	100€	100€

Förderfähige Kosten:

- Alle Kosten, die unmittelbar mit der Anschaffung des Haushaltsgerätes verbunden sind.

Bei Haushaltsgeräten muss vor dem Kauf kein gesonderter Förderantrag gestellt werden. Die Einreichung der Rechnung und des EU-Energielabels bis maximal einen Monat nach Kauf des Gerätes ist ausreichend.

Antragsunterlagen:

- Sonderer Förderantrag für Haushaltsgeräte im Online-Antragsportal
- Rechnung des ausführenden Fachunternehmens
 - o max. 1 Monat alt
 - o nur Rechnungen ab dem 01.01.2026 gültig)
- Darin müssen enthalten sein: Rechnungsdatum, Leistungsumfang und genaue Produktbezeichnung
- Nachweis der Energieeffizienzklasse in Form des EU-Energielabels